



Beschlussvorlage Nr. 2013/288

14.11.2013

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Nachrücken von Herrn Peter Schneider, Klausenstraße 13, 72108 Rottenburg am Neckar für den verstorbenen Stadtrat Erwin Hartmann

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.11.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Herr Hartmann ist am 26.10.2013 verstorben. Der erste Nachfolger ist Herr Peter Schneider.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Peter Schneider kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO für seinen Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Herrn Erwin Hartmann

Herr Erwin Hartmann ist am 26.10.2013 verstorben.

2. Nachrückverfahren

2.1. Scheidet ein Gewählter/eine Gewählte im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzfrau/Ersatzmann festgestellte/r Bewerber/in nach. Dies wäre Herr Peter Schneider, Klausenstraße 13, 72108 Rottenburg am Neckar. Herr Peter Schneider nimmt das Mandat an. Der Gemeinderat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einer/einem Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gemäß § 29 Abs. 1 – 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 lautet:

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befähigung begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten.

Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung an der sie teilnehmen, öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 GemO).

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Herr Erwin Hartmann war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss SER
- Ständiger Umlegungsausschuss
- Aufsichtsrat Stadtwerke Rottenburg GmbH
- Betriebsausschuss TBR
- Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

Herr Erwin Hartmann war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- 2. Stellvertreter Verwaltungsausschuss
- 3. Stellvertreter Sozialausschuss
- 3. Stellvertreter Hospitallausschuss
-

Die Besetzung der Ausschüsse wird von der Fraktion SPD in der Sitzung mitgeteilt.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse